

§ 56 Einführung in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes

¹Nach Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene werden die Beamten und Beamtinnen ab der Verleihung des Eingangsamts für die Dauer von zwei Jahren im uniformierten Dienst bei der Bereitschaftspolizei und im Polizeieinzeldienst in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes eingeführt. ²Das Staatsministerium kann Ausnahmen für eine Einführung im Kriminaldienst zulassen.